

Auszüge aus dem Rechtsstreit Frankfurter Polizeibeamtin G. ./ Lecomte Zusammenfassung von Eichhörnchen

Gegenstand der Klage war: Schmerzensgeldforderung einer Polizeibeamtin in Höhe von 12000 Euro. Am 23.1.2009 wurde ich nach einer Protestdemonstration gegen den Ausbau des Frankfurter Flughafens in Gewahrsam genommen. Eine junge Beamtin auf der Frankfurter Polizeiwache soll sich das Handgelenk umgeknickt haben, als sie mich mit einer Kollegin weg trug. Ich hatte mich hingesezt und geweigert zu kooperieren.

Ergebnis: Die Klage der Polizeibeamtin wurde abgewiesen, sie hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Das Eichhörnchen hat also Recht bekommen. Sitzenbleiben ist ein grundrechtlich geschütztes Verhalten und ist durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt., eine kleine Verletzung wie von der Polizistin geltend gemacht gehört zum Lebens- und Berufsrisiko... Das ist nicht das Ziel vom BGB solche Risiken zu decken!

Schlagabtausch zwischen beiden Seiten bis zum Urteil...

Ich soll mich "schwer" gemacht haben. Wie das geht, ist mir ein Rätsel. Mein Anwalt als die Vernehmung eines Sachverständigers beantragt, zur Beweis der Tatsache, dass die Erdanziehungskräfte bei mir genauso wirken als bei anderen Menschen. Ja, dieses Verfahren verlief extrem skurril. Aus dem Schreiben von meinem Anwalt:

Der Beklagte machte sich auch nicht plötzlich schwer. Durch den Versuch, die Beklagte wegzutragen, veränderte sich deren Gewicht nicht.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Ebensowenig gab es sonstige physikalische Veränderungen, insbesondere keine Veränderungen der Erdanziehungskraft, aus denen auch nur annähernd geschlossen werden könnte, die Beklagte habe sich "plötzlich schwer" gemacht.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Die Beklagte machte keine Körperbewegungen, die das Wegtragen unmöglich gemacht haben könnten. Bei fachgerechtem polizeilichem Vorgehen sind solche Körperbewegungen ausgeschlossen.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Durch das Verhalten der Beklagten ist das Wegtragen auch nicht deutlich erschwert worden.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Das Wegtragen einer sitzenden bzw. liegenden Person durch Polizeibeamte ist ohne weiteres möglich, ohne dass sich Polizeibeamte dabei verletzen.

Hinzu kommt, dass Polizisten in ihrer Ausbildung scheinbar nicht lernen, wie Menschen weg zu tragen sind. Das ist zumindest die Aussage des Anwaltes der Polizistin.

Im übrigen legt die Klägerin Wert auf die Feststellung, dass das Curriculum der polizeilichen Ausbildung ein „fachgerechtes Wegtragen“ nicht vorsieht. Die Beklagte mag für die Behauptung des Gegenteils Beweis antreten.

Das ist sehr bedenklich, wenn es so ist. (Sitz)-Demonstrationen sind als Mittel der demokratischen politischen Willensbildung anerkannt (siehe, zum Beispiel Mutlangen-Urteil wonach Sitzblockade keine Nötigung sind). Polizisten müssten darüber geschult werden, wie mit solcher Art der Meinungsäußerung umzugehen. In der Regel gehen Polizisten gewalttätig, gegen sitzenden DemonstrantInnen vor - was dem grundrechtlichen Vorsatz der Verhältnismäßigkeit widerspricht, indem sie ihnen die Gelenke schmerzhaft verdrehen. Also lernen sie scheinbar, Schmerzen zu zufügen. Aber nicht fachgerecht (wie Sanitäter) weg zu tragen?

Fakt ist aber, dass ich nichts dazu kann, wenn eine Polizistin mich wie hier im vorliegenden Fall unfachgerecht weg trägt - ist eindeutig aus den Stellungnahmen der Polizistin heraus zu lesen - und sich dabei verletzt.

Der Vortrag der Klägerin:

Die Klägerin ist Polizeikommissarin, berufsansässig Polizeipräsidium in Frankfurt, Polizeidirektion Mitte, 1. Polizeirevier, Zeil 33 in Frankfurt am Main.

Am Freitag, den 23. Januar 2009 versah die Klägerin mit weiteren Kolleginnen und Kollegen in der Gefangenen-Sammelstelle des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main ihren Dienst, da mehrere Personen, welche im Zusammenhang mit einer Demonstration gegen den Ausbau des Frankfurter Flughafens festgenommen worden waren, in Gewahrsam eingeliefert werden sollten. Dafür sollten die Personen aus dem Gefangenentransportwagen in den Vorraum des Zellenbereichs gebracht werden.

Die Klägerin sowie deren Kollegin, die Polizeioberkommissarin Niclas, warteten neben dem Fahrzeug, als die Beklagte, welche im Zuge der Demonstration festgenommen worden war, aus dem Fahrzeug stieg und sich sofort auf den Boden setzte, die Beine anwinkelte und ihre Arme fest um die Beine verschränkte.

[...]

Die Klägerin sowie die Zeugin Niclas forderten die Beklagte mehrfach auf, aufzustehen. Diese Aufforderung ignorierte die Beklagte jedoch. Darauf ergriffen die Zeugin Niclas sowie die Klägerin jeweils einen Oberarm der Beklagten und wollten sie so in den Eingangsbereich der Gefangenen-Sammelstelle tragen. Beim Anheben der Beklagten löste diese ihre Umklammerung plötzlich und unerwartet und ließ sich hängen, um das Wegtragen zu erschweren bzw. zu verhindern. Dabei knickte das linke Handgelenk der Klägerin weg und es war ihr nur noch unter starken Schmerzen möglich, die Beklagte in den Vorraum des Zellenbereichs zu tragen.

Und hier die Antwort meines Anwaltes:

Unsubstantiiert ist die Behauptung, die Klägerin hätte die Beklagte in den Zellenbereich tragen können, ohne eine Verletzung erleiden zu müssen, wenn die Beklagte in ihrer Umklammerungshaltung geblieben wäre. Dieser Vortrag ist schon nicht nachvollziehbar und deutet darauf hin, dass der Klägerin für den Einsatz jede Kompetenz fehlte.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Unzutreffend ist die Behauptung, die Beklagte habe willentlich die Umklammerung gelöst und alle Gliedmaßen hängen lassen, als sie von der Klägerin hoch gehoben worden sei. Was die Klägerin dazu vorträgt, entbehrt einer tatsächlichen und wissenschaftlichen Grundlage.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Der Vortrag der Klägerin deutet auf einen nicht fachgerechten Versuch hin, die Klägerin mit den falschen Griffen wegzutragen.

Beweis: wie vor.

Im Übrigen wäre die von der Klägerin geschilderte Reaktion eine natürliche Reaktion, auf die die Beklagte keinen willentlichen Einfluss hatte, gewesen.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Auszug aus der Stellungnahme vom Eichhörnchen, das hat der Polizistin überhaupt nicht gefallen, der Vergleich mit dem Umzugskarton...

Das ist ja wie bei einem Umzug. Wenn die professionellen Umzugshelfer ein Karton von großem Gewicht nicht fachgerecht anfassen, verletzen sie sich und das Karton hat sie ja nicht vorsätzlich verletzt!!!!

Die Reaktion der Gegenseite:

Der Vergleich mit einem „Umzugskarton“ spricht Bände! Die Beklagte vergleicht Äpfel mit Birnen, nur um die Klägerin als unfähig hinzustellen. Wir möchten das an dieser Stelle nicht weiter kommentieren.

Und das Fazit von meinem Anwalt:

Die Klägerin kann nicht ernsthaft in Erwägung gezogen haben, dass die Art und Weise ihrer Prozessführung, dem Ansehen der Polizei in Hessen dienlich sein könnte.

Und wer geht denn freiwillig in die Zelle ??? Hintergrund des Geschehens auf der Wache am 23. Januar 2009 ist immerhin alltägliche polizeiliche Misshandlung: vor dem Vorfall mit dem "Wegtragen" saß ich zwei Stunden in der Einzelzelle eines Gefangenentransporters mit den Händen im Rücken gefesselt... Die BeamtInnen ließen die Gefangenen nicht auf Toilette und trotz mehrmaliger Nachfrage erhielten wird keine Auskunft über den Grund der Freiheitsentziehung. Das ist eigentlich Standard in Willkürstaaten....

Weiter ist meines Erachtens nach kein kausaler Zusammenhang zwischen der angeblichen Verletzung am Handgelenk und dem Wegtragen nachgewiesen... Und man fragt sich wie ernst die Verletzung war, die Polizistin ging erst 3 Tage nach dem Vorfall zum Arzt... rechtfertigte aber die abenteuerliche Höhe der Schmerzensgeldforderung mit der Tatsache, dass die Gesundheit von Menschen, die im Staatsdienst arbeiten, wichtiger als die von anderen Menschen ist...

Aus dem Schreiben der Gegenseite...

Unserer Auffassung nach besteht der geltend gemachte Anspruch auch der Höhe nach. Dabei sollte nicht unberücksichtigt bleiben, daß es sich bei der Klägerin um eine Polizeibeamtin handelt, die, um ihren Dienst auszuüben, über einen hervorragenden Gesundheitszustand verfügen muß. Sogar kleinere Beeinträchtigungen der Gesundheit, wie beispielsweise die streitgegenständliche Handgelenksverletzung, kann bei einem Einsatz zu einem Lebensrisiko für die Klägerin führen, die jederzeit bereit sein muß, Gefahren abzuwehren. Hier wird man ferner sehen müssen, daß bereits eine „einfache“ Beleidigung eines Polizeibeamten mit einem Schmerzensgeld von mehreren 100,00 € zu Buche schlagen kann. Die tätliche Verletzung einer Beamtin darf man insoweit nicht als Lappalie ansehen.

Das war sowieso absurd und der Anwalt der Polizistin trug rein emotional und keinesfalls sachlich vor. Er hatte das Feindbild "Demonstrant" im Kopfe. Und für die Polizei ist es scheinbar eine Zumutung, wenn die bösen DemonstrantInnen in der Öffentlichkeit positiv wahr genommen werden, wenn über sie viel berichtet wird. Aus dem Schreiben des Anwaltes der Gegenseite war klar herauszulesen, dass ich nicht für das was ich getan habe verklagt wurde, sondern für das was ich in deren Augen bin:

Symbolfigur von politischem Kampf und Widerstand in der öffentlichen Wahrnehmung.

Es kam wirklich zu absurden Stellungnahmen: Mir sei Prozesskostenhilfe zu verweigern, weil ich viele "Gönner" hätte - also eine von der Wirklichkeit von politischem Aktivismus weit entfernte Vorstellung.

Die Polizistin hat sicher viel mehr Geld als eine Aktivistin wie ich!!!!

Aus dem Schreiben der Gegenseite:

Es wird beantragt,

den gegnerischen Prozesskostenhilfeantrag zurückzuweisen.

Die Beklagte ist hinlänglich bekannt. Ihre „Aktion“ dürften mit Spenden und Geldern unterschiedlicher Stiftungen und „Gönnern“ nachhaltig unterstützt werden. Die Beklagte mag einen finanzamtlichen Nachweis über ihr Einkommen erbringen. Dass die Beklagte dem Schriftsatz ihres Bevollmächtigten eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beigelegt hätte, wird gar nicht erst behauptet.

Ach und weil über meine Kletteraktionen in der Presse berichtet wird, wird bestritten, dass ich chronisch krank und körperlich behindert wird. Wäre lustig gewesen, wenn es zu einer Beweisaufnahme gekommen wäre... Das Schrieb, was meine Behinderung attestiert ist ja ganz offiziell vom Versorgungsamt erstellt worden. Hat ja mehr Beweiskraft als wilde Behauptungen einer Polizistin und ihres Anwaltes... Ich leide an chronische Polyarthrititis, das ist sicherlich viel schmerzhafter als die angebliche Verletzung der Polizistin am Handgelenk! Und ja, ich kann besser Klettern als Gehen, ist ja nicht neu!

So viel zur den schlüssigen Aussagen der Polizistin und ihres Anwaltes...

Aus dem Schreiben der Gegenseite:

Soweit die Beklagte vorträgt, sie sei gehbehindert und laufe sehr ungern, lasse sich lieber wegtragen, steht dem sicherlich entgegen, dass die Beklagte mit „Kletteraktivitäten“ immer wieder

Sparkasse Marburg-Biedenkopf
11 039 855 | BLZ 533 500 00

Commerzbank Marburg
3 910 478 | BLZ 533 400 24

Postbank Frankfurt am Main
822 96-608 | BLZ 500 100 60

Kanzlei: Bahnhofstraße 2
35037 Marburg

2

in den Nachrichten und im Internet auftaucht. Ihr bereitet es offensichtlich keine Mühe, Bäume, Fassaden etc. hinaufzuklettern. Die Klägerin selbst hat die Beklagte erst vor kurzem wieder in der Frankfurter Innenstadt, an der Konstabler Wache, auf einem der dortigen Bäume sitzen sehen. Die Beklagte ist auf den Baum bestimmt nicht geflogen! Sie mag davon Abstand nehmen, mit körperlichen Gebrechen ein Wegtragen zu begründen.

Das Verfahren:

Die Sache war nicht von Beginn an eine gewonnene Sache für das Eichhörnchen, es hat damit zu tun, dass Gerichte sich üblicherweise sehr polizeifreundlich verhalten. Eine erste mündliche Verhandlung fand im Februar statt - ohne mich, weil das Gericht über meinen Antrag auf Prozesskostenhilfe noch nicht bescheiden hatte. Also ein faires Verfahren ist es nicht gewesen! Ich wurde dort von meinem Anwalt vertreten. Er musste Druck machen, damit die Richterin darauf eingeht, nicht per Beschluss zu Gunsten der Polizistin zu entscheiden, sondern eine Beweiserhebung anordnet. Es wurde mir dann doch Prozesskostenhilfe gewährt, weil die Richterin mindestens eine Aussicht auf Teilerfolg für mich bejahen konnte. Was dabei gemeint war, zeigte sich dann im weiteren Verlauf: Es wurde eine außergerichtliche Einigung angeboten: Man solle sich auf 400 Euro Schmerzensgeld einigen. Ich habe kategorisch abgelehnt. Die Polizistin zunächst auch.

VI. Das Gericht schlägt den Parteien zur Vermeidung einer Beweisaufnahme und des damit voraussichtlich einhergehenden Zeit- und Kostenaufwandes eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits vor und unterbreitet zu diesem Zwecke folgenden Vergleichsvorschlag:

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag von 400,- Euro.
2. Damit sind die streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten.
3. Von den Kosten des Rechtsstreites und des Vergleiches tragen die Klägerin 2/3 und die Beklagte 1/3.

Dann hat die Polizistin gespürt, dass es doch nicht so glatt geht... und lieber das Angebot angenommen.

Ich habe es selbstverständlich nicht angenommen, klar.

Aus dem Schreiben der Klägerseite:

nehmen wir namens und im Auftrag der Klägerin den gerichtlichen Vergleichsvorschlag aus dem Beschluss vom 16.2.2010 ohne Anerkennung jedweder Rechtspflicht an.

Am 7. Mai. wurde ein mündlicher Termin mit Zeugen für die Beweisaufnahme anberaumt -es kam jedoch nicht mehr dazu. Bei Gericht gab es zuvor einen Dezernatwechsel. Der neue Richter, der sich die Sache anschaute trat gleich auf die Bremse und verfasste einen Beschluss: Beweisaufnahme nicht notwendig, weil unschlüssiger Vortrag seitens der Klägerin. Eine Beweisaufnahme würde zu keinen Feststellungen führen können, die der Polizistin einen Anspruch auf Schmerzensgeld gesichert hätten. Das Verhalten der Beklagten - sitzen bleiben - dürfte dagegen kein rechtswidriges Verhalten entsprochen haben, viel mehr sei es grundrechtlich geschütztes Verhalten gewesen.

I. Der Beweisbeschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 16.02.2010 wird aufgehoben.

Gründe:

Nach Dezernatswechsel bestehen nach Auffassung der nunmehr zuständigen Dezernentin bereits erhebliche Bedenken hinsichtlich der Schlüssigkeit des klägerischen Vorbringens. Der Durchführung einer Beweisaufnahme sind nur entscheidungserhebliche Tatsachen zugänglich. Diese müssten nach dem klägerischen Vortrag zunächst gegeben, d.h. die Klageanträge durch das Vorbringen der Klägerseite gerechtfertigt sein. Selbst bei Zugrundelegung der klägerseits vorgetragenen Tatsachen dürfte sich jedoch aus dem Vortrag keine Begründetheit der geltend gemachten Ansprüche ergeben. Bedenken dürften unter dem Gesichtspunkt bestehen, dass § 823 BGB nicht das allgemeine Lebensrisiko abwenden will, welches sich vorliegend in der Ausübung des Berufes der Klägerin als Polizistin manifestiert haben könnte. Daneben sind die Voraussetzungen einer tatbestandsmäßigen Handlung der Beklagten sowie eines Verschuldens, auch unter Mitverschuldensgesichtspunkten der Klägerin, nicht dargetan. Weitere Bedenken bestehen an der Rechtswidrigkeit des Handelns der Beklagten, deren Verhalten durch grundrechtlich geschützte

Positionen gedeckt sein könnte.

II. Die Zeugin POK'in Niclas und die Parteien werden abgeladen.

III. Der Termin am Freitag, den 07.05.2010, 13 Uhr bleibt bestehen und findet in Raum 164 A statt.

Frankfurt, 5.5.2010
Amtsgericht, Abteilung 31

Dr. Schäfer
Richterin



Daraufhin wurde auf einen weiteren mündlichen Termin verzichtet. Die Polizistin zog ihre Klage jedoch nicht zurück.

Es kam also zum erwarteten Urteil: das Eichhörnchen hat Recht bekommen! Sitzenbleiben ist grundrechtlich geschütztes Verhalten. Das ist freie Meinungsäußerung!

Das ganze Urteil ist hier einzusehen: http://www.eichhoernchen.ouvaton.org/deutsch/repression/ag-frankfurt-urteil-31-C-1253_09-23.pdf

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Aus den Entscheidungsgründen:

- keine Haftung der Beklagten für Berufsrisiko oder Lebensrisiko:

Die Rechtsgutverletzung kann der Beklagten jedoch nicht zugerechnet werden, da Handlung und Rechtsgutverletzung nicht vom Schutzzweck des § 823 BGB erfasst sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die deliktische Haftung nach § 823 BGB

5

nicht das allgemeine Lebensrisiko abwenden will. Genau dieses allgemeine Lebensrisiko hat sich aber vorliegend im Rahmen der Ausübung des - überdurchschnittlich risikobehafteten - Berufes der Klägerin als Polizistin manifestiert.

- Das war grundrechtlich geschütztes Verhalten:

Selbst wenn man eine Zurechenbarkeit bejahen würde, würde der Anspruch der Klägerin an der mangelnden Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Beklagten scheitern, da dieses durch grundrechtlich geschützte Positionen aus Art. 5, 2 GG gedeckt war.

Die Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG ist wie die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG darauf angelegt, die (kollektive) Kundgabe von Standpunkten in dem der demokratischen Gesellschaft immanenten Kampf der Meinungen mit geistigen Mitteln zu gewährleisten (vgl. BGHZ 59, 30; BGHZ 63, 124; BGHZ 89, 383, 384). Die Ausübung dieser Grundrechte kann dabei, auch wenn sie sich im verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen hält, zu Rechtsbeeinträchtigungen Dritter führen, die dann hingenommen werden müssen. Dies kann bei unbeabsichtigten, aber zwangsläufigen Nebenfolgen, etwa bei Verkehrs- und Zugangsbehinderungen von Straßen und Plätzen im Hinblick auf Demonstrationen ebenso der Fall sein wie dort, wo zwar gezielt, aber nur kurzfristig und ohne relevante Behinderungen Rechtsgüter Dritter miteinbezogen werden (vgl. zu Art. 8, BGH, Urt v 4.11.1997, NJW 1998, 377, 380).

weiter...

Der verfassungsrechtlich geschützte Rahmen wird dort verlassen, wo nicht mehr die geistige Auseinandersetzung, die Artikulierung der gegensätzlichen Standpunkte im Meinungskampf und die Kundbarmachung des Protests als solche durchgeführt wird, sondern wo die Aktionen darauf angelegt sind, dass durch zielgerichtete Ausübung von Zwang Dritte in rechtlich erheblicher Weise darin behindert werden sollen, ihre

6

geschützten Rechtsgüter zu nutzen (BGH, Urt. v 4.11.1997, aaO.).

Letzteres ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Auch nach dem Vortrag der Klägerin hat sich die Beklagte gegen ihre Verbringung „nur“ in der Form zur Wehr gesetzt, dass sie sich schwer gemacht bzw. bei ihrem Hochheben ihre Umklammerung gelöst hat. Unabhängig von der Frage, ob der Beklagten ein weiteres Festhalten in der von Klägerseite vorgetragene Position bei einem Ergreifen an den Oberarmen durch die Klägerin und deren Kollegin sowie ein Hochheben physikalisch überhaupt möglich war, war das Verhalten der Beklagten nicht nachhaltig darauf angelegt, die Rechtsgüter Dritter und damit im Besonderen solche der Klägerin zu beeinträchtigen, sondern vielmehr ihrer politischen Gesinnung Ausdruck zu verleihen. Dabei handelte es sich eben auch um die Durchsetzung ihrer grundrechtlichen Positionen. Das Verhalten der Beklagten war dabei auch unter dem Gesichtspunkt rechtmäßig, als ihr keine Verpflichtung zu einer aktiven Mithilfe ihrer Ingewahrsamnahme abverlangt werden kann. Ob die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die Klägerin ihrerseits rechtmäßig war, bedarf keiner weiteren Entscheidung.

- Bei der Annahme eines rechtswidrigen Verhaltens der Beklagten (was vorliegend nicht der Fall ist): Vorsatz liegt auch nicht vor:

Sofern man selbst eine Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Beklagten jedoch unterstellen wollte, hat die Klägerin jedenfalls ein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln der Beklagten i.S.d. § 276 BGB nicht dargetan.

Vorsatz bedeutet insoweit Wissen und Wollen des pflichtwidrigen Erfolges. Der Handelnde muss also die haftungsbegründenden Umstände kennen und gleichwohl seine Handlung wollen. Der Vorsatz umfasst dabei sowohl den Fall, dass der Handelnde gerade den missbilligten Erfolg erreichen will, wie den Fall, dass der Erfolg von ihm zwar nicht beabsichtigt, jedoch als notwendigerweise eintretend gedacht

7

wird, als auch den Fall, dass der missbilligte Erfolg nur für möglich gehalten, aber doch vom Handelnden zustimmend in Kauf genommen wird (Staudinger/Löwisch/Caspers, BGB 2009, § 276, Rn 22). Es ist anhand der klägerischen Darstellung nicht ansatzweise erkennbar, dass die Beklagte im Zeitpunkt ihres Verhaltens die haftungsbegründenden Umstände ihres Handelns erkannt und in ihren Vorsatz aufgenommen hat. Daneben setzt vorsätzliches Handeln aber auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit des Handelns voraus (Palandt/Grüneberg, 69. A. 2010, § 276, Rn 11), welches jedoch bei der Beklagten gerade nicht vorliegt.

Wie die Polizistin an meine privaten Daten gelangt ist - das will ihr Anwalt selbst nicht sagen, weiß ich nicht - ihr Anwalt wollte es mir auch nicht sagen.

Die weiteren Ausführungen zur Thematik „unmittelbarer Zwang“, zu dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sowie zu einem angeblichen Datenmissbrauch bedürfen an dieser Stelle keiner weiteren Ausführungen, da sie für die Entscheidung des Rechtsstreits keine Bedeutung haben. Was die angesprochene „Zustellproblematik“ angeht, so ist dies allerdings in der Tat nicht

Ich vermute aber, dass die Frau meine Daten bei ihrer Arbeitsplatz erlangt hat (Polizeidatei) und sie einfach so für die Durchsetzung einer privaten Angelegenheit - hier eine Schmerzensgeldforderung - benutzt hat. Ein solches Verhalten ist sehr fragwürdig.